

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

KÖWI Entsorgung

Standort

Pyrmonter Straße 104 in 32676 Lügde

Anlagenbezeichnung

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Datum der Überwachung

17.10.2023

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 9,75 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 15,25 Stunden

Gesamtdauer: 25 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Abfallrecht und industrielle Abwasserbeseitigung.



Grundlage der Überwachung

• § 52 BlmSchG

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

⊠ Geringfügige Mängel:

- 1. Abweichungen vom genehmigten Lagerkonzept
- 2. Lagerung von Mulden und Containern und Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des genehmigten Anlagengrundstücks
- 3. Überschreitung der genehmigten Lagerkapazitäten für einzelne Abfallfraktionen
- 4. Nicht ordnungsgemäße Registerführung
- 5. Es liegt keine Anzeige gemäß § 52 KrWG für das Sammeln und Befördern von Abfällen vor
- 6. Defekte Entwässerungsrinne an der östlichen Seite der Lagerhalle

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

- 1. Lagerung von nicht genehmigten Abfällen.
- 2. Lagerung von Abfällen im Grünbereich des Anlagengrundstücks.

Mängel sind behoben

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

\neg		
- Cobwa	erwiegende	N/Ianaal:
\ \\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\		: IVIALIUEL

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben